



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 10

Jahrgang 58

Erscheinungstag 27.03.2020

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
18	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der CoronaSch-V0	63 - 71

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der CoronaSch-VO

A Die Allgemeinverfügungen vom 18.03.2020 und 19.03.2020 werden hiermit aufgehoben.

B Zur Umsetzung der CoronaSch-VO ordne ich im Einzelnen an:

I Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten:

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Bereiche nicht betreten:
 - 01 Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - 02 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken.
 - 03 Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,
 - 04 Berufsschulen,
 - 05 Hochschulen.
2. Ausgenommen von dem Betretungsverbot Abs. 1 Nr. 02 und 03 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

II Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

1. Die Leitung und alle Mitarbeiter in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Ein-gliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Ein-richtungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Per-sonal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
2. Insbesondere haben sie Besuche zu untersagen, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Ein-richtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneun-terweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten). Im gleichen Umfang untersage ich Angehörigen, Freunden und Bekannten der Patienten, Gäste und Be-wohner der genannten Einrichtungen den Besuch.
3. Die Einrichtungsleitung hat Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zu-gängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen. Ausnahmsweise darf sie unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach den jeweiligen RKI-Richtli-nien den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten.
4. Die Einrichtungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche öffentlichen Ver-anstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen oder Informationsveranstal-tungen unterlassen werden.

III Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

1. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzu-stellen:
 - 01 Bars, Clubs, Diskotheken, (Freilicht-)Theater, Kinos, Museen und ähnliche Ein-richtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentums-verhältnissen,
 - 02 Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivität-ten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 - 03 Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - 04 Spiel- und Bolzplätze (auf öffentlichen und privaten Flächen),
 - 05 Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentlichen und privaten außer-schulischen Bildungseinrichtungen,
 - 06 Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
 - 07 Prostitutionsstätten, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.

Die Pflicht zur Schließung beziehungsweise Einstellung des Betriebes ist vom Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Anlage bzw. deren Eigentümer umzusetzen. Allen an den einzustellenden Angeboten Interessierten untersage ich, die Anlagen mit oder ohne den Willen der für die Schließung Verantwortlichen zu nutzen.

2. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind zu unterlassen. Der vorhergehende Absatz gilt entsprechend.

IV Bibliotheken

Bibliotheken haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen und Verhaltensweisen) zu gestatten.

V Handel

1. Zulässig bleibt der Betrieb von
 - 01 Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
 - 02 Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
 - 03 Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
 - 04 Reinigungen und Waschsalons,
 - 05 Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
 - 06 Tierbedarfsmärkten,
 - 07 Einrichtungen des Großhandels.

Die Inhaber und Mitarbeiter der genannten Betriebe haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Ladenfläche nicht übersteigt. Dabei gehören u.a. die Flächen der Verkaufsregale, sonstiger Einrichtung, gestapelter Ware gehören nicht zu der für Kunden zugänglichen Ladenflächen.

2. Die Stadt Greven lässt auf ihren Wochenmärkten nur noch das in Abs. 1 und Abs. 3 letzter Halbsatz genannte Warenangebot zu.

3. Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (neben den in Abs. 6 genannten Vorkehrungen sind das insbesondere Schutzvorkehrungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.
4. Ich untersage den Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Ware; die Abholung bestellter Ware durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
5. Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig. Für die Ermittlung des Schwerpunktes ist auf den Umfang der für dieses Sortiment regelmäßig zur Verfügung gestellten Verkaufsfläche abzustellen.
6. Die Inhaber und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu treffen. Ich gebe den Kunden auf, diesbezügliche Anordnungen der Inhaber bzw. Mitarbeiter der genannten Betriebe zu befolgen.

VI Sonntagsöffnung

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

VII Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

1. Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
2. Augentoptikern, Högeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklicher Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen haben die Inhaber und Mitarbeiter im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines

Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Ich gebe den Kunden auf, diesbezügliche Anordnungen der Inhaber bzw. Mitarbeiter der genannten Betriebe zu befolgen.

3. Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons) sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

VIII Beherbergung, Tourismus

1. Ich untersage den Inhabern von Hotels, Pensionen, sonstigen Privatinhabern, Campingplätzen sowie Wohnmobilstellplätzen Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorzuhalten. Nutzungen von Zweitwohnungen und nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Übernachtungen im öffentlichen Verkehrsraum zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit bleiben hiervon unberührt.
2. Touristikunternehmen untersage ich die Durchführung von Reisebusreisen mit Zustiegsmöglichkeiten im Gebiet der Stadt Greven.

IX Gastronomie

1. Ich untersage den Inhabern von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen die Öffnung ihrer Lokale. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.
2. Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse (einschließlich Verkaufswagen und -ständen), Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Ich untersage den Kunden den Verzehr in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung. Der Inhaber hat durch entsprechende Aushänge auf dieses Verbot und die Schutzmaßnahmen hinzuweisen.

X Veranstaltungen

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Greven sind grundsätzlich alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen (Zusammentreffen von mehr als zwei Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder in gerader Linie ver-

wandt sind) sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel untersagt.

2. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Funktionsfähigkeit des Staates oder einer seiner Untergliederungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei haben die Veranstalter und deren Beauftragten im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten. Ich gebe den Teilnehmern auf, diesbezügliche Anordnungen der Veranstalter bzw. deren Beauftragten zu befolgen.
3. Grundrechtlich geschützte Versammlungen können auf Antrag von der Stadt Greven unter entsprechenden Auflagen zugelassen werden.
4. Bei Arbeiten in Privathaushalten (Renovierungen, Wohnungsumzüge etc.) mit Hilfe von Freunden und Bekannten ist der Wohnungsinhaber dafür verantwortlich, dass die Schutzmaßnahmen wie bei der Beauftragung von Handwerkern und Dienstleistern eingehalten werden. Die Zahl der nicht mit dem Wohnungsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Helfer ist auf fünf zu begrenzen.

XI Bestattungen

Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis. Ich gebe den Bestattungsunternehmen auf, alle Trauernden mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) zu registrieren und die maximale Zahl der Trauernden auf 20 Personen zu beschränken.

Die Trauerfeier soll möglichst im Freien auf dem Friedhof stattfinden.

Der Bestatter hat die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Trauernden – ausgenommen von Verwandten in gerader Linie und Personen die in häuslicher Gemeinschaft leben – zu gewährleisten.

XII Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie
2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
3. Die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. Zwingend notwendige Zusammenkünfte aus gesellschaftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,

5. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)

C Zwangsgeldandrohung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der in Teil B Nummern I bis XII getroffenen Anordnungen drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,- € an.

D Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greven als bekannt gegeben. Damit wird sie wirksam. Sie gilt bis zum 20. April 2020.

Begründung:

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Greven gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

zu Teil B:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSch-VO) vom 22.03.2020.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Die bislang verfügbaren Maßnahmen haben sich als nicht ausreichend wirksam dargestellt. Das Robert-Koch-Institut hat die Gefährdung für die Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als „hoch“ eingeschätzt.

Zudem war in den letzten Wochen zu beobachten, dass Teile der Bevölkerung in Verkennung der konkreten Ansteckungsgefahr ihr Verhalten in der Öffentlichkeit nicht angemessen angepasst haben.

Aus diesem Grund hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 22.03.2020 die CoronaSch-VO erlassen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird weitestgehend der Verordnung umgesetzt. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist angesichts der missglückten Bußgeldandrohung in § 14 Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO erforderlich um sicherzustellen, dass Verstöße gegen die dringend erforderlichen Verhaltenspflichten geahndet werden können. Dies wiederum ist erforderlich um den Anordnungen Nachdruck zu verleihen.

Durch die mit Teil B der Verfügung angeordneten Maßnahmen bezweckte verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

zu Teil C

Die Allgemeinverfügung ist notfalls im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Deshalb drohe ich für den Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,- € an. Die Höhe erscheint erforderlich um die Befolgung der Anordnung sicherzustellen. Im Wiederholungsfall ist die Androhung und Festsetzung eines weiteren, höheren Zwangsgeldes möglich.

zu Teil D

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst wie die CoronaSch-VO bis einschließlich 20.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Eine Klage könnte jedoch mit einem Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung verbunden werden.

Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 1 S.2, 75 Abs.1 Ziff. 1 IfSG in bestimmten Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe zu ahnden.

Andere Verstöße können gemäß §§ 28 Abs. 1 S.1, 73 Abs.1a Nr 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Stadt Greven wird sich bei der Verhängung einer Geldbuße an dem vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.03.2020 erlassenen Bußgeldkatalog orientieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster erhoben werden.

Greven, den 27.03.2020

Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer